

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.664.221

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7976/J-NR/2021

Wien, am 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. September 2021 unter der Nr. **7976/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Dürftig begründete Hausdurchsuchung bei Ex-Nationalratsabgeordnetem Hans-Jörg Jenewein erweckt Einschüchterungsverdacht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

- *1. Wurden Sie im Vorfeld über die Hausdurchsuchung bei Ex-Nationalratsabgeordnetem Hans-Jörg Jenewein informiert?*
 - a. *Wenn ja, wann genau und von wem?*
- *4. Wussten Sie über die Hausdurchsuchung bei Herrn Jenewein vor ihrer Durchführung Bescheid?*
 - a. *Von einem Mitglied des Kabinetts des Bundeskanzlers?*
 - b. *Von der durchführenden unzuständigen Staatsanwaltschaft?*
 - c. *Vom Sicherheitssprecher der ÖVP?*
 - d. *Von einem Mitarbeiter des Nationalratsklubs der ÖVP oder der Grünen?*

Mein Kabinett wurde am 9. September 2021 über die – zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollzogene, sich jedoch unmittelbar vor der Durchführung befindliche – Hausdurchsuchung bei Hans-Jörg Jenewein informiert.

Zur Frage 2:

- *Wurden im Umfeld der Hausdurchsuchung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz Weisungen erteilt?*
 - a. *Wenn ja, wann, mit welchen Inhalten und von wem?*
 - b. *Haben Sie Schritte zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Hausdurchsuchung eingeleitet?*
 - c. *Wenn ja, welche?*
 - d. *Falls nein, warum nicht?*

In der Causa wurden keine Weisungen erteilt. Die in Rede stehende Anordnung wurde von der zuständigen Haft- und Rechtsschutzrichterin des Landesgerichts für Strafsachen Wien bewilligt. Eine „Überprüfung der Rechtmäßigkeit“ dieser Entscheidung käme einem Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gleich, der mir als Bundesministerin für Justiz nicht zusteht.

Zur Frage 3:

- *Als Abgeordnete zum Nationalrat waren Sie in der vergangenen Legislaturperiode stellvertretende Fraktionsvorsitzende der Liste PILZ im BVT-Untersuchungsausschuss. Ist es mit den Prinzipien unserer Bundesverfassung sowie des Parlamentarismus vereinbar, dass damals in diesem politischen Aufklärungsgremium tätige Parlamentarier nun in den Fokus von Ermittlungsbehörden geraten und in Verbindung mit dieser Tätigkeit Ziel von dürftig begründeten Hausdurchsuchungen werden?*
 - a. *Werden von Ihrer Warte als Bundesministerin für Justiz aus dadurch nicht die Kontrollrechte des Nationalrats beschnitten?*
 - b. *Ist Ihnen bekannt, ob in Untersuchungsausschüssen tätige und der ÖVP unliebsame Abgeordnete nach ihrem Ausscheiden aus dem Nationalrat nun grundsätzlich mit Hausdurchsuchungen im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit rechnen?*
 - c. *Gibt es in den verschiedenen Staatsanwaltschaften Listen von Klubmitarbeitern bei denen Hausdurchsuchungen durchgeführt werden sollen?*
 - d. *Ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft durch Umgehung der Immunität der Abgeordneten Hausdurchsuchungen bei Mitarbeitern von Klubs durchzuführen, um die Abgeordneten der Klubs unter Druck zu setzen?*

- e. Rechnen Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit als Abgeordnete im BVT-U-Ausschuss ebenfalls mit einer Hausdurchsuchung?*
- f. Welche Maßnahmen werden Sie gegen offensichtliche ÖVP-Netzwerke im Bereich Ihres Ressorts ergreifen?*

Die Staatsanwaltschaften sind auf Basis der geltenden Gesetze verpflichtet, ohne Ansehen der Person oder Umstände zur Aufklärung eines Tatverdachts – sohin wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist (§ 1 Abs 3 StPO) – zu ermitteln. Eine „Beschneidung“ von Kontrollrechten des Nationalrats oder eine Unvereinbarkeit mit den Prinzipien der Bundesverfassung sowie des Parlamentarismus ist in Zusammenhang mit der Durchführung einer gerichtlich bewilligten Hausdurchsuchung fallkonkret nicht zu erkennen. Eine „Umgehung der Immunität“ liegt mit Blick auf den Umstand, dass es sich bei der betroffenen Person um keinen Abgeordneten zum Nationalrat (mehr) handelt, nicht vor.

Eine Beurteilung, ob andere Personen mit gegen sie gerichteten Zwangsmaßnahmen rechnen, ist nicht möglich. Dies gilt auch für die Frage, ob ich selbst mit einer Hausdurchsuchung rechne.

Zur Existenz der in der Anfrage angesprochenen „Listen“ habe ich keine Wahrnehmungen.

Was die letzte Frage betrifft, so wird festgehalten, dass die Mitgliedschaft eines Beamten bei einer politischen Partei mit Blick auf Art 7 Abs 4 B-VG per se nicht illegitim ist, solange der Beamte von seinen Befugnissen nicht nach parteipolitischen Erwägungen Gebrauch macht (vgl auch RIS-Justiz RS0095932).

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

